

- (A) die regionale Rolle des Iran und sein Raketenprogramm einschließen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass auch nach Wiedereinsetzung der US-Sanktionen für die iranische Bevölkerung wesentliche Güter wie Pharmazeutika, Medizinprodukte, Lebensmittel und Konsumgüter weiter nach Iran exportiert werden können.

Frage 37

Antwort

des Staatsministers **Michael Roth** auf die Frage des Abgeordneten **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Inwiefern geht die Bundesregierung davon aus, dass die von der US-Administration angekündigten Sanktionen gegen die metallverarbeitende Industrie im Iran (www.sueddeutsche.de/politik/usa-wirtschaft-iran-sanktionen-1.4438998) einen wirkungsvollen Beitrag zu dem von der Bundesregierung geäußerten Ziel leisten können, dass Teheran nicht in den Besitz von Atomwaffen gelangt (www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/schlaglichter_nt/article193183143/Maas-Appell-an-Teheran-Iran-soll-Atomabkommen-einhalten.html), und welche Auswirkungen werden diese Sanktionen nach Einschätzung der Bundesregierung auf deutsche Unternehmen haben?

Aus Sicht der Bundesregierung stellt die Wiener Nuklearvereinbarung mit Iran („Joint Comprehensive Plan of Action“, JCPoA) sicher, dass das iranische Nuklearprogramm eingehegt bleibt und eine atomare Bewaffnung Irans verhindert wird. Die Bundesregierung setzt sich daher gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union und zusammen mit Russland und China für die Bewahrung des JCPoA ein.

(B)

Die von den USA angekündigten Sanktionen auf Exporte der metallverarbeitenden Industrie in Iran beziehen sich nicht direkt auf das iranische Nuklearprogramm, sondern dienen der Erhöhung des Drucks auf die iranische Wirtschaft.

Belastbare Schätzungen zu den Auswirkungen der Sanktionen auf die Geschäfte deutscher Unternehmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Frage 38

Antwort

des Staatsministers **Michael Roth** auf die Frage der Abgeordneten **Gökay Akbulut** (DIE LINKE):

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Vorfällen in den sogenannten Detention Centers, die entlang des Frontverlaufs in Libyen liegen, insbesondere im Hinblick auf die Vorfälle in Qasr bin Gashir (vergleiche Antwort der Bundesregierung auf meine schriftliche Frage auf Bundestagsdrucksache 19/10041), aber auch in Tajoura, welches nach Angaben von „Ärzte ohne Grenzen e. V.“ (vergleiche www.aerzte-ohne-grenzen.de/presse/libyen-tripolis-fluechtlinge-beschossen) ebenfalls beschossen worden sein soll, und aus welchem Grund hält die EU nach Kenntnis der Bundesregierung weiter an der Zusammenarbeit mit der Einheitsregierung fest, der die Detention Centers unterstehen?

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für den Schutz von Migrantinnen und Migranten sowie Flücht-

lingen in Libyen ein, gerade im Hinblick auf die zum Teil inhumanen Unterkunftsbedingungen in den sogenannten Detention Centers. Ganz konkret fordert die Bundesregierung die sofortige Freilassung aller Inhaftierten aus den „Detention Centers“ in den Konfliktgebieten. Darüber hinaus unterstützt sie den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, UNHCR, beim Resettlement von Flüchtlingen.

Die Bundesregierung hat alle Seiten aufgerufen, ihre Verpflichtungen unter Humanitärem Völkerrecht einzuhalten, so auch im Rahmen der Dringlichkeitssitzungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Dies richtet sich insbesondere an die Einheiten der Libyschen Nationalarmee (LNA) von General Haftar, die immer wieder auch Wohngebiete angegriffen haben.

Aber auch die Regierung des nationalen Einvernehmens hat Verantwortung für die Menschen in ihrem Einflussbereich. Daran haben die Bundeskanzlerin und der Bundesaußenminister auch den libyschen Premierminister Sarraj und den Innenminister Bashaga bei ihren Gesprächen am 7. Mai in Berlin erinnert.

Das in Ihrer Frage genannte Detention Center Qasr bin Gashir wurde bereits am 25. April 2019 in der Folge der Kampfhandlungen geschlossen und alle dort befindlichen Insassen in das Detention Center Azzawya verlegt.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage: Eine Stabilisierung Libyens kann nur in Zusammenarbeit mit der Regierung der nationalen Einheit gelingen. Sie ist international anerkannt und die einzig legitime Inhaberin der libyschen Staatsgewalt. Aus diesem Grund und auf dieser Basis arbeitet auch die Europäische Union mit ihr zusammen.

(D)

Frage 39

Antwort

des Staatsministers **Michael Roth** auf die Frage der Abgeordneten **Ulla Jelpke** (DIE LINKE):

Welche Angaben zur Zahl der in diesem Jahr erteilten Visa zum Familiennachzug liegen der Bundesregierung vor (bitte nach Aufenthaltsstatus der Stammberechtigten bzw. der Art des Familiennachzugs und nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern und den fünf wichtigsten Asylherkunftsländern differenzieren), und welche aktuellen Angaben zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten im bisherigen Jahr 2019 kann die Bundesregierung machen (bitte so darstellen wie zuletzt in Plenarprotokoll 19/82, Seite 9611, Antwort zu Frage 10)?

Im ersten Quartal 2019 wurden weltweit insgesamt 26 774 Visa zum Familiennachzug erteilt, davon 51 Visa zum Familiennachzug zu Asylberechtigten, 3 684 Visa zum Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und 3 231 Visa zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Die gewünschten detaillierten Informationen werden in Tabellenform schriftlich nachgereicht.

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten im Jahr 2019 bezieht sich der aktuelle Stand im Folgenden auf den Stichtag 30. April.

Die Auslandsvertretungen haben folgende Anträge geprüft und zur Zustimmung bzw. Stellungnahme an die zuständige Ausländerbehörde versandt:

(A) Im Zeitraum Januar bis April 2019 insgesamt 5 255 Anträge,

im Januar 2019: 1 377,
im Februar 2019: 1 249,
im März 2019: 1 396,
im April 2019: 1 233.

Nach Zustimmung der Ausländerbehörden wurden dem Bundesverwaltungsamt zur Auswahlentscheidung folgende Anträge übersandt:

Im Zeitraum Januar bis April 2019 insgesamt 4 074,
davon im Januar 2019: 884,
im Februar 2019: 1 090,
im März 2019: 1 026,
im April 2019: 1074.

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen derzeit noch 4 038 Anträge zur abschließenden Bearbeitung bei den Ausländerbehörden.

Durch das Bundesverwaltungsamt wurden folgende Auswahlentscheidungen getroffen:

Im Zeitraum Januar bis April 2019 insgesamt 3 877 Zustimmungen,

davon im Januar 2019: 877,
im Februar 2019: 1 000,
im März 2019: 1 000,
im April 2019: 1 000.

(B)

Die Auslandsvertretungen haben in diesen Fällen die folgende Anzahl an Visa erteilt:

Im Zeitraum Januar bis April 2019 insgesamt 4 212 Visa,

davon im Januar 2019: 1 096,
im Februar 2019: 1 052,
im März 2019: 1 083,
im April 2019: 981.

Bei der Zahl der Terminanfragen haben sich seit der Antwort der Bundesregierung auf Ihre mündliche Frage 10 im Plenarprotokoll 19/82 keine maßgeblichen Veränderungen ergeben.

Die Zahl hat sich um die Termine, die seither wahrgenommen wurden, reduziert. Es kommen jedoch weiterhin neue Terminanfragen dazu. Diese liegen auf einem deutlich geringeren Niveau als zuvor.

Frage 40

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Stephan Mayer** auf die Frage der Abgeordneten **Ulla Jelpke** (DIE LINKE):

Inwieweit sieht die Bundesregierung hinsichtlich der gesetzlichen Regelung nach § 59 Absatz 1 Satz 8 des Aufenthaltsgesetzes, die festschreibt, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise eine Abschiebung nicht angekündigt

werden darf, einen Änderungsbedarf, nachdem der Europäische Antifolterausschuss (CPT) mit Blick auf die deutsche Rechtslage und Praxis gefordert hat, dass Abschiebungen den Betroffenen aus mehreren Gründen rechtzeitig zuvor angekündigt werden sollten (vergleiche <https://rm.coe.int/1680945a2b>, dort Seite 11, bitte begründen), und inwieweit ist die Bundesregierung dazu bereit, gesetzliche Vorgaben zu entwickeln, die das vom CPT geforderte Last-call-Verfahren in der Praxis sicherstellen, das heißt, dass kurz vor Abflug durch entsprechende Abklärungen aktiv sichergestellt wird, dass zum Beispiel keine Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung mehr anhängig sind (bitte begründen und ausführen)? (C)

Die Bundesregierung sieht keinen Änderungsbedarf hinsichtlich der Regelung des § 59 Absatz 1 Satz 8 des Aufenthaltsgesetzes und verweist auf die Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 18/6185, Seite 50), in der im Wesentlichen ausgeführt wurde: Die Androhung der Abschiebung nach § 59 des Aufenthaltsgesetzes enthält die eindeutige Ankündigung, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen ist. Dem Ausländer ist daher bewusst, dass er innerhalb der freiwilligen Ausreisefrist das Land verlassen muss, da sonst die Abschiebung droht; er kann sich mithin auf die jederzeitige Abschiebung einstellen. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird Rechnung getragen, da der Ausländer mit der Abschiebungsandrohung eindeutig über die Rechtsfolge einer nicht rechtzeitig erfolgten freiwilligen Ausreise informiert worden ist. Sinn der Regelung, den Termin der Abschiebung nicht bekannt zu geben, ist es, zu vermeiden, dass der Ausländer bzw. bei Sammelrückführungen mehrere Ausländer sich nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Maßnahme entziehen und demzufolge die bereits mit hohem Verwaltungsaufwand geplante Rückführung abgebrochen werden muss. (D)

Die Bundesregierung verweist zu dem Anliegen, „dass kurz vor Abflug durch entsprechende Abklärungen aktiv sichergestellt wird, dass z. B. keine Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung mehr anhängig sind“, auf die Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht des CPT, in der ausgeführt wurde:

„Alle Verantwortlichen im Bund sowie in den Bundesländern sind sich der Anforderungen an Rückführmaßnahmen bewusst, die sich aus Artikel 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte ergeben. Eine verbesserte Kommunikation zwischen allen Beteiligten soll gewährleisten, dass kein Betroffener abgeschoben wird, wenn zum Zeitpunkt der Abreise noch ein gerichtliches Verfahren mit aufschiebender Wirkung anhängig ist. Die Bundesländer stellen dies in ihrem Verantwortungsbereich auf unterschiedliche Weise sicher.“ Es wird darauf verwiesen, dass die Organisation von Abschiebungen grundsätzlich nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung in der Zuständigkeit der Länder liegt.

Frage 41

Antwort

des Staatsministers **Michael Roth** auf die Frage der Abgeordneten **Zaklin Nastic** (DIE LINKE):

Welche konkreten Handlungen plant die Bundesregierung gegenüber ihrem EU- und NATO-Partner Ungarn vor dem Hintergrund, dass das UN-Menschenrechtsbüro erneut die